

647 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Wille und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 403, geändert wird (63/A)

Die Abgeordneten Wille, Kittl und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 5. Oktober 1977 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen wurde, eingebracht. Dem vorliegenden Gesetzesantrag liegen u. a. folgende Erwägungen zugrunde:

Die Fernmeldeinvestitionen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung werden derzeit im Sinne des mit dem Fernsprechbetriebsinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 26/1964, ab dem Jahre 1964 vorgesehenen Weg aus den Einnahmen an Fernsprechgebühren, also im Wege der Selbstfinanzierung, finanziert. Darnach leitet sich das Investitionsvolumen eines Jahres grundsätzlich von der Höhe der Einnahmen an Fernsprechgebühren des betreffenden Jahres ab. Entsprechend der sich als Folge der gezielten Investitionen und der starken Nachfrage nach den Leistungen der Fernmeldedienste ergebenden Entwicklung der Einnahmen an Fernsprechgebühren steht nunmehr ein entsprechender Fonds zur Finanzierung der Fernmeldeinvestitionen zur Verfügung, der es zugleich ermöglicht, die Aufnahme zusätzlicher Mittel im Wege von Zwischenfinanzierungen auf vergleichsweise geringe Beträge zu beschränken. So haften mit Ende des Jahres 1977 bei insgesamt 32 238 Mill. S getätigten Bestellungen nur 2 442 Mill. S aus solchen zusätzlichen Finanzierungen aus.

Angesichts dieser Sachlage und der erwarteten weiterhin günstigen Entwicklung auf dem Gebiet der Fernmeldedienste, steht der Einbeziehung auch dieses Sektors in den Kreis der Maßnahmen

zur Bewältigung der sich aus der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung ergebenden Situation im Bereich des Bundeshaushaltes nichts im Weg. Unter absoluter Wahrung eines ausreichenden Investitionsvolumens erscheint es daher vertretbar, den Beitrag der Fernsprechentnahmen an der Finanzierung der jährlichen Investitionen etwas zu reduzieren und durch eine vergleichsweise geringe Erhöhung des Ausmaßes an Zwischenfinanzierungen auszugleichen. Der auf diese Weise aufzubringende zusätzliche Beitrag zur Entlastung der laufenden Budgets würde sich solcherart auf rund 3 000 Mill. S belaufen können, davon im Jahr 1978 rund 900 Mill. S. Dieser Betrag wird im künftigen Aufkommen an Fernsprechgebühren bzw. durch die Regelungen sichergestellt, die in Fortsetzung der bestehenden Regelung zur Sicherung der Fernmeldeinvestitionen zu erlassen sein werden.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 11. Oktober 1977 in Verhandlung genommen. In der 65. Sitzung des Nationalrates am 5. Oktober 1977 wurde dem Finanz- und Budgetausschuss gemäß § 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung für diese Vorlage eine Frist zur Berichterstattung bis 3. November 1977 gestellt. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Sandmeier, Dr. Feuerstein, Dr. Koren und Dr. Broesigke sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 63/A enthaltene Gesetzentwurf in der beigebrückten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 10 11

Predhrl
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz geändert wird (FMIG-Novelle 1977)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBI. Nr. 312/1971, in der Fassung der Fernmeldeinvestitionsgesetz-Novelle 1975 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. in den Jahren 1964 bis 1977 zur Erweiterung und Erneuerung des österreichischen Fernsprech-, Datenvermittlungs-, Fernschreib- und Funknetzes sowie zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten und Werkzeugen, zur Durchführung allgemeiner Hochbauvorhaben für den Fernmeldedienst und zur Errichtung kombinierter Post- und Fernmeldebauten bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstmaß von 32 238 Mill. S zu vergeben;

2. in den Jahren 1978 bis 1980 zur Durchführung der in Z. 1 genannten Vorhaben bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstmaß von 21 862 Mill. S zu vergeben.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene

Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die

in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Mill. S,

in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Mill. S,

im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Mill. S,

im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Mill. S,

im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Mill. S,

im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Mill. S,

in den Jahren 1976 und 1977 über den Betrag hinaus anfallen, der einem Satz von 47,5 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht, und ab dem Jahre 1978 über den Betrag hinaus anfallen, der einem Satz von 55 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht.

Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — ein gleichhoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen.

(2) Soweit die Mehreinnahmen gemäß Abs. 1 zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen nicht ausreichen, ist die Bedeckung nach Maßgabe sonstiger Finanzierungsmöglichkeiten sicherzustellen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beauftragt.